

**Amtsgericht Wuppertal**  
**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan**  
**- ohne Verwaltung -**  
**2024**



## **A. Allgemeine Regelungen**

### **I. Grundsätze zur Verteilung neuer Verfahren**

Bei Gericht neu eingehende Sachen werden in den einzelnen Fachbereichen grundsätzlich entweder nach dem Turnussystem oder aufgrund einer Zuweisung nach Buchstaben oder Endziffern auf die einzelnen Abteilungen verteilt.

#### **1. Verteilung im Turnussystem**

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

a.

In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle des Fachbereichs mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung, die jährlich neu beginnt, in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

Für folgende Fachbereiche werden in der Briefannahmestelle jeweils eigene Nummernkreise gebildet:

- Zivilsachen
- Familiensachen
- Strafsachen - Ds, Ls, Owi, Owi(b), Gs, AR und BS- Sachen
- Jugendstrafsachen - Ds, Ls, Owi, Owi(b), Gs, AR, VRJs, VRJs Ronsdorf und XIV-Verfahren
- Betreuungssachen

b.

Bei innerhalb eines Fachbereichs gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Eine vorhergehende Sortierung findet nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

c.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (z.B. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung, Unterbringungssachen nach § 312 FamFG usw.) werden auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum versehen und unverzüglich der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

d.

Die nummerierten Eingänge werden sodann der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt.

e.

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle verteilt die in der Briefannahmestelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung entsprechend dem für jeden Fachbereich festgelegten Turnus - unter Beachtung der Sonderzuständigkeiten - beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge. Die Verteilung erfolgt auch über den Jahreswechsel hinaus unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Verfahren entsprechend der Festlegungen in diesem Geschäftsverteilungsplan mittels Abteilungsspiegeln.

f.

Ein Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Fachbereichs, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in Zehnerschritten in senkrechte Spalten aufgeteilt. In der Zeile einer Abteilung mit weniger als einer vollen Richtergerichtsaufgabe wird für jedes Zehntel, welches zu einem vollen Richterpensum fehlt, ein Feld in der Reihenfolge 1, 10, 2, 9, 3, 8, 4, 7, 5, 6 geschwärzt und es wird dort keine Eintragung vorgenommen (z.B. bei einer halben Richtergerichtsaufgabe die Felder 1, 10, 2, 9, 3; bei einer 0,7 Richtergerichtsaufgabe die Felder 1, 10, 2).

In den Fällen, in denen eine Richtergerichtsaufgabe nicht in vollen Zehnteln besteht, so wird in jedem 2 Turnusdurchlauf nach obiger Reihenfolge ein Feld zusätzlich

geschwärzt. (Bsp.: 0,75 Arbeitskraft: Schritt 1: Schwärzung von 2 Feldern; 2. Schritt: Schwärzung eines weiteren Feldes in jedem 2. Durchlauf).

Ergeben sich Veränderungen im Turnusblatt, wird mit Stichtag der Änderung für jede in dem Turnusblatt geführte Abteilung die Anzahl der bereits gesetzten Kreuze in noch nicht vollständig ausgefüllten Turnusblättern ausgezählt und in das bzw. die neue(n) Turnusblatt bzw. Turnusblätter übertragen. Vollständig ausgefüllte Turnusblätter bleiben also unberücksichtigt.

g.

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge - auch wenn sie von anderen Stellen eingehen -, sind zunächst der Briefannahmestelle zu übergeben. Ausgenommen sind Eilsachen. Eilsachen können unmittelbar bei der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben, im System eingetragen und verteilt werden. Sie benötigen keine Nummerierung aus der Briefannahmestelle.

h.

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verteilen.

i.

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses ist die Sache der Briefannahmestelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird von der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung wird bei Abgaben innerhalb des Fachbereiches bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung ein weiterer Eingang zugewiesen, ohne dass insoweit Turnuskreuze vergeben werden.

Bei einer Abgabe aufgrund eines Vorstückes in einer anderen Abteilung ist die Sache abweichend von der vorstehenden Regelung sogleich der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

## **2. Verteilung nach Buchstaben und nach Endziffern**

Die Verteilung erfolgt in der alphabetischen Reihenfolge nach vorangehenden Anfangsbuchstaben des Beklagten / Antragsgegners / Schuldners / Beschuldigten / Angeschuldigten, bei mehreren in einer Klageschrift / Antragsschrift genannten Beklagten / Antragsgegner / Schuldner / Beschuldigten / Angeschuldigten ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Nachnamen ist der Vorname maßgebend, wobei bei mehreren Vornamen der mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend ist. Bei Doppelnamen ist maßgebend der erste Name. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen) und bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“ u. ähnl.). Beginnt der Name mit einem Umlaut, so ist Ä = A, Ö = O und Ü = U zu behandeln. Bei adeligen Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens maßgebend (z. B. Freiherr Raitz von Frenz: R). Artikel und artikelähnliche Zusätze wie z. B. "El", "Mc", "von", "van", "Zur" und "De" sind nicht reihenfolgebestimmend.

Bei Einzelkaufleuten richtet sich die Reihenfolge nach dem Familiennamen des Kaufmanns.

Ist ein Familienname nicht genannt, so ist für die Reihenfolge der Verteilung der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze – wie oben - maßgeblich.

Richtet sich ein Verfahren gegen eine juristische Person oder diesen gleichgestellten Personenvereinigungen, so ist für die Reihenfolge der Anfangsbuchstabe der Firma entscheidend, wobei die Bezeichnung „Firma“ unberücksichtigt bleibt.

## **II. Vertretung und weitere Vertretung**

Soweit nicht eine anderweitige Regelung eingreift, vertritt der geschäftsplanmäßige Vertreter den Vertretenen auch in den Verfahren, in denen dessen Zuständigkeit auf früherer Zuweisung beruht.

Sind die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter eines Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung der Reihe nach, und zwar jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalalter jüngsten Richter des Fachbereichs, wobei der Nachlassbereich zum Zivilbereich zählt.

Erst wenn auch die nach dieser Bestimmung zuständigen Richter sämtlich verhindert sind, treten die übrigen Richter, beginnend mit dem Dienstjüngsten entsprechend der Liste im Anhang zu diesem Geschäftsverteilungsplan, als Vertreter ein, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

### **III. Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung**

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter; bei deren Verhinderung gilt die in Ziffer II vorgesehene Vertretungsregelung entsprechend.

Eine Ausnahme hiervon gilt für alle aufgehobenen und an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Verfahren in Umwelt-, Steuer- und Zollstrafsachen. Diese werden nicht durch den planmäßigen Vertreter der Ausgangsabteilung, sondern wie folgt vertreten:

Die Abteilungen 10 und 11 wechselseitig in Umweltsachen

Die Abteilungen 12 und 14 wechselseitig in Steuer- und Zollstrafsachen.

Bei Zurückweisung einer Schöffensache gilt dies nur, soweit die Vertretungsabteilung ebenfalls eine Schöffenabteilung ist, andernfalls ist der nächste Vertreter, der eine Schöffenabteilung hat, zur Vertretung berufen.

In Jugendsachen ist bei Zurückverweisung einer Jugend(schöffen)sache der Vertreter zuständig, soweit er selbst Jugendrichter ist, andernfalls ist der nächste Vertreter, der auch Jugendrichter ist, zuständig.

Soweit ein Richter gemäß § 22 Nr. 4 StPO kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, wird ein Vorgang, der der von ihm bearbeiteten Abteilung zuzuteilen wäre, nicht dieser, sondern der turnusmäßig nachfolgenden Abteilung zugeteilt.

Der Abteilungsrichter, der das Verfahren sodann weiter zu bearbeiten hat, erhält hierfür die für das Verfahren vorgesehene Anzahl an Kreuzen im Abteilungsspiegel.

#### **IV. Zuständigkeitsstreit**

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Behördenvorstandes geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an den Direktor des Amtsgerichts zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums, zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

#### **V. Namensänderung der Beteiligten und irrtümliche Eintragungen**

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge oder Parteiwechsel ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr an sich zuständig wäre.

Auch wenn eine Sache zunächst bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom Richter irrtümlich sachlich bearbeitet worden ist, so hat in jedem Verfahrensstadium eine Abgabe nach I. 1. i) zu erfolgen.

In Strafsachen und Jugendstrafsachen findet – vorbehaltlich von Sonderregelungen - eine Rückführung fehlerhaft eingetragener Sachen nicht mehr statt, wenn

- der Strafbefehl erlassen ist oder bei Nichterlass Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist,
- das Zwischenverfahren abgeschlossen ist,
- in Verfahren, in denen es kein Zwischenverfahren gibt, die Sache terminiert ist.

#### **VI. Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe sowie Rechtshilfe**

1.

Soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, ist für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte diejenige Abteilung zuständig, die nach dieser Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine

Sache noch nicht anhängig ist, im Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre.

2.

Soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Fachbereichen auch auf die Rechtshilfeersuchen.

## **VII. Regelung des Eildienstes und der Rufbereitschaft**

### **1. Eil- und Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen und an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten**

Der Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen und an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten ist aufgrund der achten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst – VO - § 22 c GVG des Ministeriums der Justiz vom 12.06.2020 – (GV. NRW. S. 311) - für den Landgerichtsbezirk Wuppertal bei dem Amtsgericht Wuppertal konzentriert. Über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes beschließt das Präsidium des Landgerichts Wuppertal im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte. Derzeit gilt der aus der Anlage ersichtliche der Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Wuppertal.

### **2. Eildienst an Werktagen innerhalb der Dienstzeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

a) Unaufschiebbare Amtshandlungen – soweit sie in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wuppertal fallen - nach der StPO, dem OWiG, dem PoIG NRW und dem OBG NRW in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen nehmen – auch soweit solche Handlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes erforderlich werden – die Jugendrichter in regelmäßig wiederkehrendem, wöchentlichem Wechsel wahr; ein entsprechender Dienstplan wird vom Direktor des Amtsgerichts erstellt.

b) Für die zu a) genannten Handlungen in Verfahren gegen Erwachsene ist der Richter/die Richterin der Abt. 8 und 9 zuständig.



## VIII. Regelungen zur elektronischen Akte

Für alle Abteilungen, in denen die führende elektronische Akte eingeführt ist, gelten für den Umgang mit Neueingängen folgende Regelungen:

### 1. Neueingänge in Papierform

In der Poststelle werden alle Neueingänge in Papierform in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs und unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen für Eilt-Sachen für jeden Fachbereich getrennt mit einer fortlaufenden Nummer und dem Datum des Eingangs versehen. Diese beginnt am 01.01.2023 in jeder Abteilung mit 0001; in den Abteilungen, in denen die elektronische Akte im Laufe des Jahres eingeführt wird, beginnt sie mit 0001 am Tag der Einführung. Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, werden in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung erfasst. Zu den Eingängen in Papierform zählen auch auf dem Postweg eingegangene Abgaben eines anderen Gerichts auf Datenträgern. Die zeitliche Reihenfolge der Erfassung in der Poststelle ist die allein Maßgebliche und zwar auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf andere Weise (z.B. per Fax) in den Geschäftsgang gelangt ist. Sämtliche Neueingänge in Papierform (auch Eilt-Sachen) sind daher der Poststelle zur Erfassung zuzuleiten.

Alle Neueingänge **in Papierform** werden unter Beachtung der für Eilt-Sachen geltenden Sonderregelung der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle **einmal** täglich um 11.00 Uhr vorgelegt. Diese sortiert alle ihr vorgelegten Neueingänge nach laufenden Nummern.

### 2. Elektronischen Neueingänge

In der Poststelle werden alle elektronischen Neueingänge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs und unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen für Eilt-Sachen für jeden Fachbereich getrennt sortiert.

### 3. Reihenfolge der Eintragung von elektronischen Neueingänge und Neueingängen in Papierform

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt an jedem Arbeitstag zunächst alle ihr bis 11.00 Uhr vorgelegten, vorsortierten Neueingänge in Papierform in der Reihenfolge der Nummerierung ein und verteilt sie nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans auf die Abteilungen. Danach verfährt sie in gleicher Weise mit den elektronischen Neueingängen.

#### 4. Eiltsachen

In der Poststelle eingehende Eilt-Sachen werden – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs – mit der nächsten im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung zu versehenden Nummer erfasst und unmittelbar der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, die diese vorrangig vor anderen bereits im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung in der Poststelle erfassten, aber noch nicht im Turnus verteilten Neueingängen entsprechend dem Turnus verteilt.

### B. Strafgerichtsbarkeit

#### I. Allgemeine Regelungen

1.

Die den Straf-, Jugendstraf-, Bußgeld- und Ermittlungsabteilungen obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der Aufgaben des Ermittlungsrichters (Abteilungen 8 und 9), die nach Buchstaben zugewiesen werden, nach dem Turnussystem verteilt.

2.

Die Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen verteilt die Neueingänge entsprechend den allgemeinen Regeln für die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem getrennt nach Jugend- und Erwachsenenstrafsachen.

3.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

a) Strafsachen gegen Erwachsene:

1.	Ds/Cs (nach Einspruch)
2.	Ls
3.	Cs
4.	Owi
5.	Owi (b)

6.	Gs
7.	AR
8.	BS

b) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende:

1.	Ds, Cs (nach Einspruch)
2.	Ls
3.	Cs
4.	Owi
5.	VRJs – Vollstreckung Jugendstrafe (dreistellig)
6.	Owi (b)
7.	Gs
8.	AR
9.	XIV-Verfahren

4.

Gewichtung der Verfahren

a) Erwachsenenstrafsachen:

Grundsätzlich wird für jedes einzutragende Verfahren ein Kreuz im jeweiligen Abteilungsspiegel gesetzt. (Faktor 1)

Für folgende Verfahren werden im jeweiligen Abteilungsspiegel zwei Kreuze gesetzt (Faktor 2)

- Alle Umweltstrafsachen,
- Alle Steuer- und Zollstrafsachen, hiervon ausgenommen sind Steuer- und Zollstrafsachen im Ermittlungsverfahren; diese sind mit dem Faktor 1 zu bewerten.

Für alle Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden drei Kreuze gesetzt.

(Faktor 3)

Zugleich bei Eintragung einer Schöffensache im Ls-Abteilungsspiegel werden im Ds-Abteilungsspiegel der betroffenen Abteilung Kreuze gesetzt.

- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 1 bewertet sind: 3 Kreuze,
- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 2 bewertet sind: 6 Kreuze,
- Bei erweiterten Schöffensachen in allen Fällen: 9 Kreuze

Im Falle des Beisitzes im erweiterten Schöffengericht wird der jeweilige Beisitzer um eine Ds-Sache je stattgefundenen Sitzungstag entlastet. Die entsprechende Anrechnung erfolgt nach jedem Sitzungstag in der Weise, dass am Tag nach dem Sitzungstag vor der Verteilung der Neueingänge an diesem Tag im Abteilungsspiegel in der betreffenden Abteilung ein Kreuz gesetzt wird.

Für jeden Antrag im beschleunigten Verfahren erhält der zuständige Richter ein Kreuz im Ds-Turnus der Abteilung 10 bzw. 11.

#### b) Jugendstrafsachen:

Grundsätzlich wird für jedes einzutragende Verfahren ein Kreuz im jeweiligen Abteilungsspiegel gesetzt. (Faktor 1)

Für folgende Verfahren werden im jeweiligen Abteilungsspiegel zwei Kreuze gesetzt (Faktor 2)

- Alle Umweltstrafsachen,
- Alle Steuer- und Zollstrafsachen, hiervon ausgenommen sind Steuer- und Zollstrafsachen im Ermittlungsverfahren; diese sind mit dem Faktor 1 zu bewerten.

Für alle Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden drei Kreuze gesetzt.

### (Faktor 3)

Zugleich bei Eintragung einer Jugendschöffensache im Ls-Abteilungsspiegel werden im Ds-Abteilungsspiegel der betroffenen Abteilung Kreuze gesetzt.

- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 1 bewertet sind: 3 Kreuze,
- Bei Schöffensachen, die im Ls-Turnus mit dem Faktor 2 bewertet sind: 6 Kreuze.

### 5.

Ist oder war bei einer Abteilung im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines Verfahrens gegen denselben Beschuldigen/Angeschuldigten/Betroffenen bereits ein Verfahren nach dem 01.01.2023 eingegangen (alte Verfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-) Anträge (neue Verfahren) zuständig, auch wenn der Beschuldigte/Angeschuldigte/Betroffene lediglich Mitbeschuldigter/Mitangeschuldigter /Mitbetroffener ist. Gleiches gilt für die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, wobei in diesen Verfahren Stichtag der 01.01.2016 ist.

Die vorstehende Regelung gilt bei Verfahren gegen Erwachsene nicht für solche mit einem Owi (b) Aktenzeichen. Die gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren (§ 62 OwiG) gilt als Vorbefassung in dieser Sache.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind Owi (b) – Sachen vorstückbegründend, die nach dem 01.01.2023 bei Gericht eingegangen sind.

### 6.

Sind in einer Anklageschrift mehrere Beschuldigte / Angeschuldigte / Betroffene mit Vorverfahren in verschiedenen Abteilungen aufgeführt, ist die Abteilung zuständig, bei der der älteste Beschuldigte / Angeschuldigte / Betroffene geführt wird. Beim Jugendgericht gilt diese Regelung auch im Ermittlungsverfahren, hingegen nicht für mitangeklagte oder mitbeschuldigte Erwachsene. Bei gleichaltrigen Beschuldigten / Angeschuldigten / Betroffenen ist die zuerst mit einem der Beschuldigten / Angeschuldigten / Betroffenen befasste Abteilung zuständig.

7.

Wird gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so erhält die Abteilung unter Berücksichtigung der obigen Wertigkeit des Verfahrens ein oder mehrere Kreuze im jeweiligen Abteilungsspiegel. Eine Ausnahme bilden die Strafbefehle nach § 408 a StPO.

8.

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Dies gilt auch dann, wenn

a) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

b) neue Taten hinzukommen.

9.

Unter Anklage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

10.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Briefannahmestelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt.

Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

11.

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren (z.B. §§ 153 a, 154, 205 StPO) wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 14 - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur, wenn das Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

12.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte/Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

13.

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Ds-Turnus sechs weitere Kreuze gesetzt werden.

14.

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Briefannahmestelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen unter Anrechnung auf den Turnus bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen

zuständigen (Schöffen- oder Straf-) Richter an den Jugend (Schöffen- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs.2 i.V.m. § 209 a Nr.2 StPO.

15.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

- a) Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.
- b) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist für die Bewährungsaufsicht in allen Verfahren einschließlich der AR-Bewährungsverfahren ausschließlich die Abteilung zuständig, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.
- c) Für die unter A III. aufgeführten Fälle verbleibt es bei der dort getroffenen Regelung.
- d) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:
  - Für Entscheidungen in Ermittlungsverfahren nach § 111a StPO (B II. 1. 7.) und die Erledigung von Vernehmungssuchen (B II. 1. 8. und 9.) ist statt des Strafrichters der Ermittlungsrichter zuständig, wenn der hiesige Ermittlungsrichter eine andere gerichtliche Untersuchungshandlung bereits angeordnet hat oder die Anordnung einer solchen weiteren Untersuchungshandlung bei ihm beantragt ist.
  - Solange in einem Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene und nicht-erwachsene Personen gerichtliche Untersuchungshandlungen allein gegen Erwachsene beantragt werden, ist der Ermittlungsrichter für Erwachsene zuständig. Sobald eine gerichtliche Untersuchungshandlung gegen einen nicht erwachsenen Beschuldigten beantragt wird, ist der Jugendrichter als Ermittlungsrichter für das gesamte Verfahren zuständig. Er bleibt auch für die Bearbeitung weiterer Anträge im Ermittlungsverfahren zuständig, selbst wenn das Ermittlungsverfahren – etwa durch Abtrennung oder Einstellung – nur noch gegen Erwachsene weitergeführt wird. Eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters für Erwachsene wird für weitere Anträge im Ermittlungsverfahren jedoch abweichend von der vorstehenden Regelung dann begründet, wenn sich im Verlauf des Verfahrens herausstellt, dass



sämtliche nicht erwachsene Beschuldigte, die zur Zuständigkeit des Jugendrichters geführt haben, tatsächlich unzweifelhaft erwachsen waren.

- Im Verhältnis der Ermittlungsrichter für Erwachsene untereinander bleibt der einmal zuständigkeitshalber befasste Richter für das gesamte weitere Ermittlungsverfahren zuständig. Im Verhältnis der Jugendrichter untereinander bleibt der einmal zuständigkeitshalber befasste Jugendrichter als Ermittlungsrichter für das gesamte weitere Ermittlungsverfahren zuständig.
- Für Ersuchen um Vernehmung sittlich verletzter oder misshandelter Kinder und Jugendlicher im Ermittlungsverfahren ist allein der Jugendrichter als Ermittlungsrichter zuständig.
- Jugendrichter, die als Ermittlungsrichter minderjährige Zeugen vernommen haben, können in gleicher Sache nicht Spruchkörper sein. Zuständig ist in derartigen Fällen der jeweilige Vertreter.
- Richter, die erkennende Richter in dem Verfahren waren, aus dem ein neues Verfahren wegen Aussagestrafdelikten herrührt, können in dieser Sache nicht Spruchkörper sein. Zuständig ist in derartigen Fällen der jeweilige Vertreter.
- Beinhaltet eine OWi/E-Sache mehrere Anträge, so werden für die turnusmäßig zuständige Abteilung die entsprechenden Felder nur einmal in dem Abteilungsspiegel besetzt.
- Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen in den allgemeinen Turnus für AR - Sachen, und zwar unabhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat.
- Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.
- In Ermittlungsverfahren, in denen mehrere Jugendliche/Heranwachsende beschuldigt sind, kommt es für die Bestimmung der Zuständigkeit der Jugendrichter untereinander lediglich auf die Beschuldigten an, bezüglich derer ein Antrag gestellt wird. Wird in einem Ermittlungsverfahren kein Antrag in Bezug auf einen Jugendlichen/ Heranwachsenden gestellt, ist die Zuständigkeit der Jugendrichter untereinander allein aufgrund der Beschuldigteneigenschaft nach den üblichen Regeln zu bestimmen.

## II. Gegenstand und Verteilung der Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene

### Gegenstand der richterlichen Geschäfte

1. Allgemeine Strafsachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind, einschließlich der Entscheidungen nach §§ 453, 462 a II Satz 2 StPO sowie 435 ff StPO (**Ds, Cs, Bew., Gs**),
2. Schöffengerichtssachen, einschließlich der des erweiterten Schöffengerichts (**Ls**),
3. Umweltstrafsachen und Bußgeldverfahren nach §§ 10-12 der Verordnung über die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen vom 05.07.2010 (GV. NRW. 2010, Nr. 24, S. 407-436) (**Umwelt**),
4. Steuer- und Zollstrafsachen einschließlich der Steuerordnungswidrigkeiten sowie die Umwandlung von Erzwingungsgeld in Erzwingungshaft, auch soweit die Verfahren noch andere Straftaten zum Gegenstand haben mit Ausnahme der die Kraftfahrzeugsteuer betreffenden Sachen (**Steuer**),
5. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**Owi/Owi/e/Owi/b**),
6. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte im Vorverfahren zum Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**Vorf. OWiG**),
7. Entscheidungen in Ermittlungsverfahren nach §§ 81 g StPO (soweit schon eine Verurteilung vorliegt), 142 Abs. 2 Abs. 3, Abs. 4, 153, 153 a, 111 a StPO. Hinsichtlich Anträgen nach §§ 81 g, 111 a StPO auch, soweit zur Vollstreckung der Maßnahme gleichzeitig eine Durchsuchung beantragt wird (**Gs-Straf**),
8. die Erledigung von Vernehmungersuchen in Ermittlungs- und Strafverfahren in- und ausländischer Staatsanwaltschaften, Behörden und Gerichte, soweit nicht der Jugend- oder der Ermittlungsrichter zuständig ist,
9. die Erledigung von Vernehmungersuchen im Rahmen von Rechts- und Amtshilfersuchen an den Richter in Strafsachen, soweit nicht der Jugend- oder der Ermittlungsrichter zuständig ist,

10. Entscheidungen im beschleunigten Verfahren, soweit ein Schöffengericht zuständig ist. Dabei gilt, dass Abteilung 11 für entsprechende Entscheidungen nach Haftentscheidungen aus der Abteilung 8 und Abteilung 10 für entsprechende Entscheidungen nach Haftentscheidungen aus der Abteilung 9 zuständig ist.

### Verteilung der richterlichen Geschäfte

1.

#### **Abteilung 10 - Schöffengericht I B –**

Richterin am Amtsgericht Schlosser

*Turnusanteil 3/10*

Geschäfte zu Nummern 1. bis 3. und 7 bis 10.

2.

#### **Abteilung 11 - Schöffengericht I A –**

Richter am Amtsgericht Petersen

*Turnusanteil 3/10*

Geschäfte zu Nummern 1. bis 3. und 7 bis 10.

3.

#### **Abteilung 12 – Schöffengericht II -**

Richter am Amtsgericht Kloß

*Turnusanteil 8/10*

Geschäfte zu Nummern 1. und 2 und 4. bis 9.

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht der Abteilungen 10, 11, 12 ist Richterin Schwan.

Die Vertretung erfolgt nach derjenigen Regelung, die für den verhinderten Richter gilt.

**4.**

**Abteilung 13 - Schöffengericht III –**

Richterin am Amtsgericht Gerlach

*Turnusanteil 5/10*

Geschäfte zu Nummern 1. bis 2 sowie 5 bis 9.

**5.**

**Abteilung 14 – Schöffengericht IV –**

Richterin am Amtsgericht Bittner

*Turnusanteil 10/10*

Geschäfte zu Nummern 1. und 2. sowie 4. bis 9.

**6.**

**Abteilung 15 – Schöffengericht V –**

Richter am Amtsgericht Podeyn

*Turnusanteil 10/10*

Geschäfte zu Nummern 1. bis 2. und 5. bis 9.

**7.**

**Abteilung 16 - Schöffengericht VI –**

Richterin am Amtsgericht Neubert

*Turnusanteil 5/10*

Geschäfte zu Nummern 1. und 2 sowie 5 bis 9.

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht der Abteilungen 13, 14, 15 und 16 ist  
Richterin Münnich.

Die Vertretung erfolgt nach derjenigen Regelung, die für den verhinderten Richter gilt.

**8.**

**Abteilung 20**

Richterin Münnich

*Turnusanteil 10/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

**9.**

**Abteilung 21**

Richterin Schwan

*Turnusanteil 10/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

**10.**

**Abteilung 22**

Direktor des Amtsgerichts Spätgens

*Turnusanteil 3/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

**11.**

**Abteilung 23**

Richterin am Amtsgericht Beining

*Turnusanteil 10/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

**12.**

**Abteilung 24**

Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer

*Turnusanteil 5/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

**13.**

**Abteilung 25**

Richter am Amtsgericht Adams

*Turnusanteil 5/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

**14.**

**Abteilung 26**

Richterin am Amtsgericht Spormann

*Turnusanteil 5/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

15.

**Abteilung 27**Richterin am Amtsgericht Gründler*Turnusanteil 5/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

16.

**Abteilung 28**Richterin am Amtsgericht Seiffge*Turnusanteil 10/10*

Geschäfte zu Nummern 1. sowie 5. bis 9.

**Vertretung**a. Die **Vertretung in Strafsachen** erfolgt – soweit nicht gesondert geregelt –

<b>Abteilung</b>	<b>AKA</b>	<b>Erstvertreter</b>	<b>Zweitvertreter</b>	<b>Drittvertreter</b>
<b><u>10</u></b> Schlosser	3/10	Petersen	Bittner	Podeyn
<b><u>11</u></b> Petersen	3/10	Schlosser	Kloß	Gerlach

12 Kloß	8/10	Neubert	Podeyn	Bittner
13 Gerlach	5/10	Münnich	Schlosser	Spätgens
14 Bittner	10/10	Schwan	Gerlach	Seiffge
15 Podeyn	10/10	Beining	Seiffge	Schwan
16 Neubert	5/10	Kloß	Adams	Gründler
20 Münnich	10/10	Gerlach	Spätgens	Dr. Heemeyer
21 Schwan	10/10	Bittner	Petersen	Münnich
22 Spätgens	3/10	Dr. Heemeyer	Neubert	Adams
23 Beining	10/10	Podeyn	Gründler	Petersen
24 Dr. Heemeyer	5/10	Spätgens	Münnich	Spormann
25 Adams	5/10	Gründler	Dr. Heemeyer	Beining
26 Spormann	5/10	Seiffge	Schwan	Kloß
27 Gründler	5/10	Adams	Spormann	Neubert
28 Seiffge	10/10	Spormann	Beining	Schlosser

b. In den Fällen, in denen der Vertretungsfall für einen der Ermittlungsrichter eintritt, ist der vertretende Ermittlungsrichter von der Wahrnehmung jedweder weiteren Vertretung befreit, mit Ausnahme der Vertretung in Abteilung 10 bzw. 11.



### III. Gegenstand und Verteilung der Geschäfte in Ermittlungsrichtersachen

#### Gegenstand der richterlichen Geschäfte

Soweit die Aufgaben nicht dem Jugendrichter obliegen oder besonders zugeteilt sind, bestehen folgende Zuständigkeiten:

1.	Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte im vorbereitenden Strafverfahren, einschließlich der Haftsachen gemäß § 115 a StPO (Richter des nächsten Amtsgerichts),
2.	Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), soweit nicht eine andere gesetzliche Zuständigkeit bestimmt ist,
3.	Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG - insbesondere Verhängung von Abschiebehaft -,
4.	die Bearbeitung von Rechts- und Amtshilfeersuchen an den Richter in Strafsachen und von Anträgen nach dem IRG, hier insbesondere die Anhörung des Verfolgten in Auslieferungssachen, mit Ausnahme der Vernehmungen nach B. II. 1. 8. und 9.,
5.	Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW,
6.	Entscheidungen in sämtlichen beschleunigten Verfahren, unabhängig von sonstigen Sonderzuständigkeiten, soweit der Beschuldigte nach vorläufiger Festnahme unverzüglich polizeilich vorgeführt wird oder soweit nach vorläufiger Festnahme und polizeilicher Vorführung unverzüglich Antrag auf Erlass der Hauptverhandlungshaft gestellt wird.

#### Verteilung der richterlichen Geschäfte

Im Ermittlungsverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des ältesten Beschuldigten oder Betroffenen, und zwar unabhängig davon, gegen wen die konkret beantragte Maßnahme gerichtet ist. In Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die jeweilige Zuständigkeit nach

dem Anfangsbuchstaben der geschädigten Person, ansonsten nach den Anfangsbuchstaben derjenigen Person, die in dem jeweiligen Ersuchen als erste genannt ist, soweit nicht das Turnussystem eingreift.

Eine Ausnahme von dieser Zuständigkeitsregelung besteht bei Anträgen auf Beschlagnahme von Gegenständen aus Postsendungen, die in nicht zustellbaren Paketen aufgefunden werden. Für diese Verfahren sind im monatlichen Wechsel die Abteilungen 8 und 9, beginnend mit Abteilung 8 im Monat Januar 2020, zuständig.

1.

### **Abteilung 8**

Richter am Amtsgericht Petersen

Buchstaben A – K

Geschäfte zu Nummern 1. bis 6.

2.

### **Abteilung 9**

Richterin am Amtsgericht Schlosser

Buchstaben L – Z

Geschäfte zu Nummern 1. bis 6.

<b>Abteilungsrichter*in</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>	<b>3. Vertreter</b>
Petersen (Abt. 8)	Schlosser	Podeyn	Kloß
Schlosser (Abt. 9)	Petersen	Bittner	Gerlach

## **IV. Verteilung der Geschäfte in Straf-, Bußgeld- und Ermittlungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

### **Gegenstand der richterlichen Geschäfte**

1. Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des gemeinsamen Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
2. die Jugendschutzsachen, soweit die Staatsanwaltschaft ausdrücklich den Jugendrichter anruft,
3. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
4. Entscheidungen in Fragen der Verhängung der Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I,1950) in Verbindung mit dem Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.06.1956 (BGBl. I, 559) und nach dem FamFG, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt,
5. die Bearbeitung von Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen und von Anträgen nach dem IRG, hier insbesondere die Anhörung des Verfolgten in Auslieferungssachen, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt,
6. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Polizeigesetz NRW, soweit es sich um Jugendliche und Heranwachsende handelt.

### **Verteilung der richterlichen Geschäfte**

1.

**Abteilung 81- Jugendschöffengericht I -**

**Richterin am Amtsgericht Schmidt**

*Turnusanteil 0/10*

2.

**Abteilung 82 - Jugendschöffengericht II –**

Richter am Amtsgericht Hörster

*Turnusanteil 10/10*

3.

**Abteilung 83- Jugendschöffengericht III –**

Richter am Amtsgericht Adams

*Turnusanteil 5/10*

4.

**Abteilung 84- Jugendschöffengericht IV –**

Richter am Amtsgericht Sturm

*Turnusanteil 10/10*

5.

**Abteilung 85 - Jugendschöffengericht V –**

Richter am Amtsgericht Trechow

*Turnusanteil 6/10*

6.

**Abteilung 86 - Jugendschöffengericht VI –**

Richterin am Amtsgericht Weiser

*Turnusanteil 10/10*

7.

**Abteilung 87 - Jugendschöffengericht VII –**

Richterin am Amtsgericht Schmidt

*Turnusanteil 10/10***Vertretung**

Die **Vertretung in Jugendstrafsachen** erfolgt – soweit nicht gesondert geregelt – wie folgt:

Abt.	AKA	Richter/in	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in	3. Vertreter/in
81	0/10	Schmidt	Weiser	Trechow	Adams
82	10/10	Hörster	Sturm	Schmidt	Trechow
83	5/10	Adams	Trechow	Weiser	Schmidt
84	10/10	Sturm	Hörster	Adams	Weiser
85	6/10	Trechow	Adams	Hörster	Sturm
86	10/10	Weiser	Schmidt	Sturm	Hörster
87	10/10	Schmidt	Weiser	Trechow	Adams

**C. Allgemeine Zivilprozesssachen, FGG, Wohnungseigentumssachen, Grundbuch- und Vollstreckungssachen**

**I. Allgemeine Regelungen**

1.

Die den Zivilabteilungen obliegenden Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind, werden nach dem Turnussystem verteilt.

2.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

- a. Zivilrechtliche Streitigkeiten (C-Sachen)
- b. Verfahren des allgemeinen Registers (AR-Sachen)

- c. Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen)
- d. Verfahren nach II 1. Nrn. 15.-22.

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten – soweit sie in Papierform eingehen – einen Eingangsstempel und stets eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Die etwaig noch am Vortag eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung
2. Die am aktuellen Tag bis 10:00 Uhr eingegangenen Neueingänge, deren genaue Eingangsreihenfolge sich nicht feststellen lässt, in der Reihenfolge ihrer Bearbeitung
3. Die übrigen Eingänge, in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes werden von der Eingangsstelle ausgesondert und werden unverzüglich der Verteilerstelle zugeleitet. Sie werden durch die Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar der zuständigen Abteilung zugeschrieben.

3.

Bei der Verteilung der zivilrechtlichen Streitigkeiten (C-Sachen) ist zu beachten, dass Bausachen, WEG-Sachen (Rechtsstreitigkeiten gem. § 43 Nr. 1- 4, 6 WEG (alte Fassung) bzw. § 43 Abs. 2 WEG (neue Fassung), Honoraransprüche aus Arztvertrag sowie Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus Arztvertrag, auch bei Abtretung, einheitlich im Zivilturnus mit dem Faktor „5 für 3“, also für 3 Verfahren 5 Felder berücksichtigt werden.

Fracht-, Transport und Speditionssachen werden mit dem Faktor 2 berechnet, also werden pro Verfahren 2 Felder besetzt.

4.

Eine Abteilung bleibt auch dann zuständig, wenn ihr fehlerhaft eine allgemeine Sache als Spezi alsache zugewiesen ist. Fehlerhaft zugeordnete Spezi alsachen sind unter Angabe von Gründen an die Briefannahmestelle zurückzugeben.

Die Fehlbesetzung im Abteilungsspiegel wird storniert. Eine Neubesetzung erfolgt, sobald der Abteilung im Turnus eine neue Sache zugeteilt wird. Die Abteilung erhält zu diesem Zeitpunkt zwei Sachen. Hält der nunmehr mit der Sache befasste Richter sich nicht für zuständig, ist nach A. IV. Geschäftsverteilungsplan zu verfahren.

Bei Zuweisung an den ursprünglich mit der Sache befassten Richter erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus nicht.

5.

Eilsachen, nämlich Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei der Eingangsgeschäftsstelle angenommen und dort mit dem Eingangsstempel unter Nennung der Eingangsuhrzeit versehen.

Die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen erfolgt vorrangig an bereiter Stelle (entsprechend A. I. 1. c), beginnend mit der zuerst eingegangenen Eilsache. Für eventuell gleichzeitig oder später eingehende Hauptsachen ist die mit der Eilsache befasste Abteilung zuständig.

6.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozess-/Verfahrenskostenhilfeantrag zu entscheiden oder entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

7.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

8.

Für Vollstreckungsgegenklagen ist diejenige Abteilung des Amtsgerichts zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr oder hat ein auswärtiges Amtsgericht den Vorprozess entschieden oder ist der zugrundeliegende Vollstreckungstitel ein Vollstreckungsbescheid, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln.

9.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Wuppertal nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

10.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren gelten für den Turnus, wenn dieselbe Abteilung bereits befasst ist, als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Briefannahmestelle - auch für die späteren Verfahren zuständig, es sei denn, die Sache ist bei der erstbefassten Abteilung abgeschlossen.

11.

In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

12.

Wird vor Erledigung eines Rechtsstreits im ersten Rechtszug unter denselben Parteien – in Verkehrsunfallsachen auch unter anderen Beteiligten desselben Unfalls und Versicherungen – eine weitere Sache anhängig, so obliegt die Bearbeitung beider Sachen der Abteilung, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist. Das



gilt nicht für weitere Sachen aus einem Spezialbereich, für den die erstbefasste Abteilung nicht zuständig ist und für solche Sachen, in denen die Parteiidentität allein darauf beruht, dass eine Person, die über die Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen verfügt, eine Versicherung aus abgetretenem Recht in Anspruch nimmt.

13.

a.

Die Zuständigkeit in Rechtshilfeersuchen richtet sich nach dem Turnus ohne Rücksicht auf die in C.II. genannten Spezialisierungen.

b.

Die Zuständigkeit in selbstständigen Beweisverfahren richtet sich nach dem Turnus entsprechend der Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen nach C.II des Geschäftsverteilungsplans.

War oder ist bereits ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig, so ist für ein danach eingehendes Streitverfahren, das dieses ganz oder teilweise betrifft, die Abteilung zuständig, die das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat. Die Zuständigkeit der Fachabteilung geht vor.

Ist ein Streitverfahren bereits anhängig, so ist ein dieses ganz oder teilweise betreffendes selbstständiges Beweisverfahren von dem mit dem Streitverfahren befassten Richter zu bearbeiten.

## **II. Gegenstand und Verteilung der Geschäfte der Allgemeine Zivilprozesssachen, FGG, Wohnungseigentumssachen, Grundbuch- und Vollstreckungssachen**

### **Gegenstand der richterlichen Geschäfte**

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**A**),
2. Selbstständige Beweisverfahren und Rechtshilfeersuchen (**H/AR**),

3. Rechtsstreitigkeiten aus **Versicherungsverträgen** einschließlich der Rückgriffsansprüche von Versicherern gegen ihre Versicherungsnehmer (**V**),
4. Rechtsstreitigkeiten aus **Unfällen im Straßenverkehr (U)**,
5. Honoraransprüche aus Arztvertrag sowie Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus Arztvertrag, auch bei Abtretung. (**AH**)
6. Streitigkeiten gemäß §§ 49 ff, 60 f, 129 ff, 180 InsO, bei denen auf Aktiv- oder Passivseite ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter oder ein (vorläufiger) Treuhänder beteiligt ist. (**I**)
7. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsverträgen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (**Bausachen B**)
8. Die Rechtsstreitigkeiten aus Fracht-, Transport und Speditionsverträgen, mit Ausnahme von Personenbeförderung (**Fr. Tr. Sp.**),
9. Die miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten über Grundstücke und Grundstücksteile, insbesondere über Wohn-, Geschäfts- und sonstige Räume, (**M. a.**),
  - die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Herausgabe der unter 9. (M.a.) aufgeführten Gegenstände ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, (**M. b.**),
  - die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtvertrages benutzte Gegenstände der unter 9. (M.a.) genannten Art (**M. c.**),
  - die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Mietern desselben Hauses über die Benutzung gemeinschaftlicher Räume und Einrichtungen (**M. d.**),
  - die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung oder Verkürzung der Räumungsfrist nach § 794 a ZPO (**M. e.**),
10. Rechtsstreitigkeiten gem. § 43 Nr. 1- 4, 6 WEG (alte Fassung) bzw. § 43 Abs. 2 WEG (neue Fassung), aus den Gemarkungen: Elberfeld, Vohwinkel, Dönberg, Schöller, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren in diesem Bereich (**WEG**),

- 11 wie Nr. 10. aus den Gemarkungen Barmen, Beyenburg, Cronenberg, Ronsdorf, Nächstebreck, Langerfeld (**WEG**),
12. Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Mahnsachen (**Mahn**)
13. die Zustellung von Willenserklärungen nach § 132 Abs. 2 BGB (**W.Erkl.**),
14. die richterlichen Geschäfte betreffend die Vollstreckung von Anwalts-, Notar- oder Schiedsamtsvergleichen oder sonstigen Titeln gem. § 796 b ZPO (**Vollstr.AnwVgl.**),
15. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,
16. die richterlichen Entscheidungen in Angelegenheiten nach der VO vom 18.06.1942 (BGBl. I. 395) und der Bekanntmachung des RJM vom 05.11.1943 (DJ, 522) über die Ersetzung zerstörter oder abhanden-gekommener gerichtlicher, notarieller oder Jugendamtsurkunden,
17. die richterlichen Entscheidungen im Rahmen des § 797 Abs. 3 ZPO und der §§ 59, 60 KJHG,
18. Bewilligung der öffentlichen Zustellung und die Bearbeitung der Zustellungsersuchen in das Ausland, soweit es sich um vollstreckbare Urkunden der in § 797 ZPO genannten Art handelt,
19. Grundbuchsachen,
20. Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO,
21. Verfahren nach den §§ 10 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVBl NW Seite 136),
22. Pacht kredit- und Entschuldungssachen.

### **Verteilung der richterlichen Geschäfte**

1.

#### **Abteilung 32**

Richter am Amtsgericht Tscharn

*Turnusanteil 10/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H/AR)*

*Nr. 4 (U)*

*Nrn. 15 – 22*

**2.**

**Abteilung 33**

Richter Gäntgen

*Turnusanteil 10/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H/AR)*

*Nr. 4 (U)*

*Nr. 8 (Fr. Tr. Sp.)*

*Nrn. 15 - 22*

**3.**

**Abteilung 35**

Richterin Wiegand

*Turnusanteil 8,5/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H / AR)*

*Nr. 7 (B)*

*Nrn. 15 - 22*

**4.**

**Abteilung 36**

Richterin am Amtsgericht Witte

*Turnusanteil 5/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H / AR)*

*Nr. 7 (B)*

*Nrn. 15 - 22*

**5.**

**Abteilung 37**

Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock

*Turnusanteil 5/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H/AR)*

*Nr. 4 (U)*

*Nr. 8 (Fr. Tr. Sp.)*

*Nrn. 15 – 22*

**6.**

**Abteilung 39**

Richterin am Amtsgericht Tigges

*Turnusanteil 8/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H / AR)*

*Nr. 3 (V)*

*Nr. 5 (AH)*

*Nrn. 15 – 22*

7.

**Abteilung 391**

Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock

*Turnusanteil 5/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H / AR)*

*Nr. 3 (V)*

*Nr. 5 (AH)*

*Nrn. 15 – 22*

8.

**Abteilungen 91, 91 b, 100 V, 101, 102**

Richter am Amtsgericht Sennekamp

*Turnusanteil 5/10*

*Nr. 6 (I)*

*Nr. 9 (M.a.-e.)*

*Nr. 11 (WEG = 91 b)*

*Nr. 12 (Mahn) (gerade Endziffern)*

*Nr. 13 (WERkl)*

*Nr. 14 ((Vollstr.AnwVgl.) (im Buchstabenbereich L – Z)*

*Nrn. 15 - 22*

9.

**Abteilung 92**

Richter am Amtsgericht Sennekamp

*Turnusanteil 3/10*

*Nr. 2 (H / AR)*

*Nr. 9 (M.a.- e.)*

*Nrn. 15 – 22*

**10.**

**Abteilung 93**

Richter Thiex

*Turnusanteil 8,5/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H/AR)*

*Nr. 9 (M.a.-e.)*

*Nrn. 15 - 22*

**11.**

**Abteilung 94**

Richterin am Amtsgericht Bosch

*Turnusanteil 5/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H/AR)*

*Nr. 9 (M.a.-e.)*

*Nrn. 15 - 22*

**12.**

**Abteilungen 95, 95 b, 100 V, 101, 102**

Richter am Amtsgericht Schweitzer

*Turnusanteil 7/10*

*Nr. 6 (I) (nur Bestand)*

*Nr. 9 (M.a.-e)*

*Nr. 10 (WEG = 95 b)*

*Nr. 12 (Mahn.) ungerade Endziffern*

*Nr. 14 (Vollstr.AnwVgl.) im Buchstabenbereich A – K*

*Nrn. 15 - 22*

**13.**

**Abteilung 96**

Richterin am Amtsgericht Lobe

*Turnusanteil 5/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H/AR)*

*Nr. 9 (M.a.-e.)*

*Nrn. 15 - 22*

**14.**

**Abteilung 97**

Richter am Amtsgericht Dr. Klotz

*Turnusanteil 6/10*

*Nr. 1 (A)*

*Nr. 2 (H/AR)*

*Nr. 9 (M.a.-e.)*

*Nrn. 15 - 22*

**15.**

**Abteilung 98**



Richterin am Amtsgericht Rüs*Turnusanteil 10/10**Nr. 1 (A)**Nr. 2 (H/AR)**Nr. 9 (M.a.-e.)**Nrn. 15 – 22***16.****Abteilung 99**Richterin am Amtsgericht Martens*Turnusanteil 5/10**Nr. 1 (A)**Nr. 2 (H/AR)**Nr. 9 (M.a.-e.)**Nrn. 15 – 22***Vertretung**

Die **Vertretung in Zivilsachen** und allen anderen in II 1. aufgeführten richterlichen Geschäften erfolgt wie nachstehend geregelt:

<b>Abt.</b>	<b>AKA</b>	<b>Dezernent*in</b>	<b>1. Vertreter/in</b>	<b>2. Vertreter/in</b>	<b>3. Vertreter/in</b>
32	100	Tscharn	Tigges	Dr. Papenbrock	Gäntgen
33	100	Gäntgen	Dr. Papenbrock	Rüs	Tscharn
35	85	Wiegand	Rüs	Thiex	Sennekamp
36	50	Witte	Dr. Klotz	Schweitzer	Lobe
37	50	Dr. Papenbrock	Gäntgen	Tscharn	Rüs
391	50				
39	80	Tigges	Tscharn	Wiegand	Thiex

91(b)	50	Sennekamp	Schweitzer	Tigges	Wiegand
92	30				
93	85	Thiex	Martens	Sennekamp	Tigges
94	50	Bosch	Lobe	Dr. Klotz	Schweitzer
95(b)	70	Schweitzer	Sennekamp	Witte	Dr. Klotz
96	50	Lobe	Bosch	Martens	Witte
97	60	Dr. Klotz	Witte	Bosch	Martens
98	100	Rüsch	Wiegand	Gäntgen	Dr. Papenbrock
99	50	Martens	Thiex	Lobe	Bosch

## **D. Familiensachen sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betreffend Minderjährige**

### **I. Allgemeine Regelungen**

1.

Die Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG) sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betreffend Minderjährige werden von den Richterinnen und Richtern im Turnussystem wahrgenommen.

2.

Für sämtliche Geschäfte zu 1. wird ein gemeinsamer Turnuskreis gebildet.

3.

Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache oder einer Vormundschaftssache betroffen ist. Derselbe Personenkreis i. S. d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neueingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder

Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft. Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an. Frühere C-Sachen, die seit dem 01.07.98 Familiensachen sind, sind für die Verteilung unerheblich.

4.

Die Reihenfolge der Neueingänge bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Briefannahmestelle vergebenen Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache. Insoweit ist wie in den Ziffern A. I. c. g. und h. dieses Geschäftsverteilungsplans beschrieben zu verfahren.

5.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Ziffer D. I. 4.) bearbeitet oder bearbeitet hat.

- a. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten lfd. Nummer zuständig.
- b. Besteht die gemäß vorstehender lit. a. ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß nach allgemeinen Regeln zuzuteilen.

6.

Bei der turnusmäßigen Erfassung von Verfahren im Sinne der vorstehenden Ziffer D. I. 1. sind die nachfolgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- a. Nicht als Eingang zählen Anträge, welche nach § 13a Nr. 2 Satz 6 der Aktenordnung nicht neu zu erfassen sind. Dies gilt unter anderem auch für Anträge auf Auferlegung von Ordnungs- und Zwangsmitteln jeder Art.
- b. Ein durch eine Verfahrensabtrennung geschaffenes neues Aktenzeichen ist im Turnus nicht als Eingang zu berücksichtigen, es sei denn dies entspräche den nachfolgenden Regelungen.
- c. Auch wenn innerhalb eines noch nicht (durch erstinstanzliche Endentscheidung) abgeschlossenen Verfahrens derselben Akte ein neuer Antrag (zum selben Aktenzeichen) gestellt wird, gilt dieser für das Turnussystem dennoch als neuer Eingang (im Sinne von A.I.1.e. des vorliegenden Geschäftsverteilungsplans), wenn sich dies aus den nachfolgenden Regelungen ergibt:
  - aa. Hauptsacheverfahren und Eilanträge sind stets separate Eingänge (d.h. Vergabe von unterschiedlichen Turnuskreuzen). Dies gilt nur dann nicht, wenn der Eilantrag lediglich auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gerichtet ist.

Sowohl für Hauptsache als auch für Eilantrag wird jeweils ein (volles) Turnuskreuz vergeben.
  - bb. Wenn in derselben Sache, gleichzeitig oder in einem einheitlichen Schriftsatz, ein Hauptsache-Antrag und ein Eilantrag eingehen, dann gilt: Das Eilverfahren ist stets zuerst im Turnusblatt einzutragen und für beide Verfahrensarten ist dieselbe Abteilung zuständig.
  - cc. Folgesachen-Anträge im Sinne von § 137 FamFG werden – mit Ausnahme von Versorgungsausgleich-Verfahren, welche im Verbund keine Turnus-Anrechnung erhalten – turnusmäßig genau wie isolierte Verfahren behandelt. (D.h., dass beispielsweise Folgesachen-Anträge UE, UK, UG, SO, GÜ jeweils ein separates Turnuskreuz erhalten.)

dd. Wenn innerhalb derselben Akte Anträge zu verschiedenen der in **§ 111 FamFG** definierten Familiensachen eingehen, sind für jeden dieser Anträge jeweils separate Turnuskreuze zu vergeben, sofern nicht in den nachfolgenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans etwas anderes bestimmt ist.

ee. Im Einzelnen gelten folgende Besonderheiten:

(1) **Ehesachen** im Sinne von § 121 FamFG sind als einheitliches Verfahren (mit nur einem Turnuskreuz) zu behandeln, auch wenn die Antragsgegner-Seite ebenfalls einen Antrag in einer Ehesache stellt. Dies gilt selbst dann, wenn der zuerst eingegangene Antrag in seiner Wirksamkeit von der vorherigen Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abhängig gemacht worden ist, während der zeitlich danach (und vor Verfahrenskostenhilfe-Bewilligung für den Erstantrag) eingehende Gegenantrag unbedingt gestellt ist.

(2) Die unterschiedlichen Formen möglicher **Kindschaftsverfahren** im Sinne des § 151 FamFG, bilden jeweils separate Eingänge, die jeweils turnusmäßig zu erfassen sind.

Während eines laufenden Sorgerechts-Verfahrens, welches auf Antrag eines der Beteiligten eingeleitet worden ist, erfolgt für von Amts wegen eingeleitete weitere Sorgerechts-Verfahren keine turnusmäßige Erfassung, es sei denn, die Anregung zu diesem Verfahren erfolgt von außen.

Soweit aus einem laufenden Umgangsverfahren heraus eine Umgangspflegschaft eingerichtet und auf Grund dessen hierfür ein weiteres Verfahren eingeleitet wird, erhält dieses keine Anrechnung auf den Turnus.

Überprüfungs-Verfahren gemäß § 166 FamFG bzw. § 1696 BGB werden jeweils turnusmäßig erfasst. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die letzte Entscheidung (oder abgeschlossene Überprüfung) in der Sache mindestens ein Jahr zurückliegt.

Wenn im Rahmen eines Verfahrens mit anderem Gegenstand (beispielsweise Sorgerecht, Gewaltschutz o.a.) eine Umgangsvereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen wird, so wird hierfür jeweils ein separates Turnuskreuz vergeben.

(3) Für **Ehewohnungssachen und für Haushaltssachen** im Sinne des § 200 FamFG werden jeweils separate Turnuskreuze vergeben.

(4) Für ein **Gewaltschutzverfahren** im Sinne des § 210 FamFG, in welchem gleichzeitig eine Regelung nach § 1 und nach § 2 des GewSchG begehrt wird, erfolgt die Vergabe nur eines Turnuskreuzes.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung auf Regelungen des GewSchG oder des BGB gestützt wird.

(5) **Versorgungsausgleichsverfahren** im Sinne des § 217 FamFG erhalten ausnahmsweise dann kein Turnuskreuz, wenn sie im Eheverbund als Folgesachen geführt werden (siehe oben).

(6) **Unterhaltsverfahren** im Sinne des § 231 FamFG werden auch dann als einheitliches Verfahren (mit nur einem Turnuskreuz) geführt, wenn mehrere unterschiedliche Ansprüche (z.B. Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, nachehelicher Unterhalt, § 1615 I, etc. pp.) und/oder Ansprüche verschiedener Personen (z.B. drei antragstellende Kinder) innerhalb desselben Verfahrens erhoben werden.

Dies gilt auch für ein Aufeinandertreffen von Unterhaltsansprüchen mit Abänderungsanträgen und Vollstreckungsgegenanträgen.

(7) **Auf Lebenspartnerschaftssachen** im Sinne des § 269 FamFG finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

- (8) Für Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1631 b BGB gemäß II.C. wird das Turnuskreuz in den Turnusplan des/der Eildienstrichter/-in eingetragen, auch wenn die Sache selbst aufgrund bestehender Vorstückregelungen in eine andere Abteilung einzutragen ist. Dies gilt auch für Anträge auf Verlängerung einer einstweiligen Anordnung nach § 1631 b BGB gelten soll.

7.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts – auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung – werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.

Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

8.

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat. Dabei erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus nicht, sofern der VKH-Antrag nicht bereits vor Eingang des anderen, weiteren Antrags unanfechtbar zurückgewiesen worden ist.

Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

9.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht, sofern sich nicht aus vorstehender Ziffer D. I. 8. c. dd. (2) Abs. 3 etwas anderes ergibt.

Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

10.

Die Familienrichter/innen nehmen in regelmäßig wiederkehrendem täglichem Wechsel nach einem vom Direktor des Amtsgerichts erstellten Dienstplan einen Eildienst wahr.

Der Eildienst ist zuständig für

- die Entscheidung über Anträge auf einstweilige Anordnungen über die Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringungen und sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631 b BGB und Anträge auf Verlängerung dieser einstweiligen Anordnungen sowie die Einrichtung von Grenzsperrern nach § 1666 Abs. 1 BGB.

Für die vorgenannten Entscheidungen wird das Turnuskreuz in den Turnusplan des/der Eildienstrichters/in eingetragen, auch wenn die Sache selbst aufgrund bestehender Vorstückregelungen in eine andere Abteilung einzutragen ist.

- alle sonstigen unaufschiebbaren Entscheidungen (einschließlich der Bewertung der Unaufschiebbarkeit) sofern der/die ordentliche Dezernent/in oder in den Vertretungsfällen Krankheit, Urlaub, Fortbildung der/die Erstvertreterin nicht an Gerichtsstelle anwesend ist und telefonisch oder per E-Mail (Dienstadresse) nicht erreichbar ist. Nicht erreichbar heißt, dass binnen einer Stunde ein Anruf nicht entgegengenommen bzw. zurückgerufen wird oder auf eine E-Mail keine Antwort erfolgt.

Für Anträge nach 14:30 Uhr müsste die Reaktion (Entgegennahme Anruf, Rückruf, Antwort per Mail) bis spätestens 15:30 Uhr erfolgen, womit diese Uhrzeit die Stunde ersetzt.

Der Eildienst wird entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelungen vertreten.



## **II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte**

### **Gegenstand der richterlichen Geschäfte**

Die Geschäfte des Familienrichters (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) sowie Vormundschafts- und Pflegschaftssachen betreffend Minderjährige.

### **Verteilung der richterlichen Geschäfte**

1.

#### **Abteilung 61**

Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

*Turnusanteil 6/10*

2.

#### **Abteilung 62**

Richterin am Amtsgericht Ringel

*Turnusanteil 5/10*

3.

#### **Abteilung 63**

Richterin am Amtsgericht Gründler

*Turnusanteil 5/10*

4.

#### **Abteilung 64**

Richter am Amtsgericht Dr. Wolfer

*Turnusanteil 8/10*

5.

#### **Abteilung 65**

Richterin am Amtsgericht Reuber

*Turnusanteil 4/10*

**6.**

**Abteilung 66**

Richterin am Amtsgericht Welp

*Turnusanteil 7,5/10*

**7.**

**Abteilung 67**

Richter am Amtsgericht Trechow

*Turnusanteil 4/10*

**8.**

**Abteilung 68**

Richterin am Amtsgericht Pustelny

*Turnusanteil 5/10*

**9.**

**Abteilung 69**

Richterin am Amtsgericht Dr. Erm

*Turnusanteil 5/10*

**10.**

**Abteilung 70**

Richterin am Amtsgericht Pflaum

*Turnusanteil 8/10*

**11.****Abteilung 71**Richterin am Amtsgericht Berg*Turnusanteil 5/10***III. Vertretung**

<b>Abteilung</b>	<b>AKA</b>	<b>Richter/in</b>	<b>1. Vertreter</b>	<b>2. Vertreter</b>	<b>3. Vertreter</b>
<b>61</b>	6/10	Dr. Schaloske	Welp	Ringel	Trechow
<b>62</b>	5/10	Ringel	Dr. Erm	Welp	Dr. Schaloske
<b>63</b>	5/10	Gründler	Berg	Dr. Wolfer	Ringel
<b>64</b>	8/10	Dr. Wolfer	Pflaum	Dr. Erm	Gründler 1-5 Berg 6-0
<b>65</b>	4/10	Reuber	Roos	Dr. Schaloske	Pustelny
<b>66</b>	7,5/10	Welp	Dr. Schaloske	Trechow	Gründler
<b>67</b>	4/10	Trechow	Pustelny	Reuber	Welp
<b>68</b>	5/10	Pustelny	Trechow	Berg	Reuber
<b>69</b>	5/10	Dr. Erm	Ringel	Pflaum	Dr. Wolfer
<b>70</b>	8/10	Pflaum	Dr. Wolfer	Gründler 1-5 Pustelny 6-0	Dr. Erm
<b>71</b>	5/10	Berg	Gründler	Dr. Wolfer	Pflaum

**E. Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen, Kirchenaustritte und Aufgebotssachen****I. Allgemeine Regelungen**

1.

Die richterlichen Geschäfte werden nach dem Turnussystem verteilt. Eine Ausnahme gilt nur für die Verfahren gemäß II A 5 des Geschäftsverteilungsplans. Diese werden wie folgt verteilt:

<b>Abteilung</b>	<b>AKA</b>	<b>Abteilungsrichter*in</b>
582	9/10	Wittmann
571	10/10	Adam
60	8/10	Roos
59	4/10	Reuber
581	5/10	Witte
58	4/10	Dr. Klotz

2.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

- a. Betreuungssachen einschließlich Unterbringungssachen nach dem FamFG,
- b. AR-Sachen zu a),
- c. Unterbringungssachen nach dem PsychKG
- d. Kirchenaustritte
- e. Aufgebotssachen
- f. Die Entscheidungen über Anträge auf Anordnung bzw. Genehmigung von Fixierungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen, insbesondere nach §§ 121a, 121b, 171a Abs. 3 Strafvollzugsgesetz, § 126 Abs. 5 StPO, § 93 JGG sowie § 28 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

3.

Die in der Briefannahmestelle nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Betreuungsgerichts zugeleitet und von dieser nach XVII-Sachen, XIV-Sachen und AR-Sachen sortiert.

4.

Für jeden Neueingang ist noch vor der Verteilung nach dem Turnussystem (I.1.) im Namensverzeichnis zu prüfen, ob die nachfolgende Vorstückregelung eingreift. Ein Vorstück liegt vor, wenn dort der/die Betroffene ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, ein Lebenspartner i.S. des LPartG, ein Elternteil, ein Bruder, eine Schwester oder ein eigenes Kind (auch Stiefgeschwister oder Stiefkind) der/des Betroffenen des neuen Verfahrens ist.

Liegt ein solches Vorstück vor, so ist für den Neueingang die Abteilung zuständig, die als erste (maßgebend ist insoweit die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens) bereits eine Betreuungssache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat, unabhängig davon ob es sich um eine XVII er Sache oder eine XIVer Sache oder eine AR-Sache handelt.

Die Vorstückregelung gilt nicht für Angelegenheiten nach Ziffer E.I.2.f. In diesen bleibt ein Richter nur dann für einen weiteren Antrag hinsichtlich desselben Betroffenen zuständig, falls jener Antrag binnen 24 Stunden nach Erlass einer vorangegangenen Entscheidung bei Gericht eingeht.

5.

Die Reihenfolge der Neueingänge bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Briefannahmestelle vergebenen Nummer, es sei denn, es liegt ein Vorstück nach Ziffer 4 vor oder es handelt sich um eine Eilsache, welche nach den allgemeinen Regeln zu behandeln ist und für die ebenfalls die Vorstückregelung gilt.

6.

Besteht die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß den allgemeinen Regeln zuzuteilen.

7.

Abgaben innerhalb des Betreuungsgerichts sind nur in dem Fall möglich, in dem bei Eintragung einer Sache die vorstehend unter 5) getroffene Regelung –ggfs., weil eine Zugehörigkeit zu dem Personenkreis i.S.d. Buchstabe 4) nicht erkennbar war- nicht beachtet wurde. Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

8.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

9.

Wenn im Bereich der Geschäfte zu Ziffer E.1.2.f eine Vertretung durch einen im Betreuungsbereich eingesetzten Kollegen erfolgt und dieser eine Anhörung durchführt, dann erhält nicht der originär zuständige Richter, sondern nur jener Vertreter das vorgesehene Turnuskreuz gutgeschrieben. Derjenige Betreuungsrichter, der in einem Geschäft nach Ziffer E.1.2.f ein Turnus-Kreuz gutgeschrieben erhält, erhält des Weiteren zwei Freikreuze im allgemeinen Betreuungsturnus (Ziffer E.1.2.a).

## **II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte**

### **A. Gegenstand der richterlichen Geschäfte:**

1. Die Geschäfte des Betreuungsrichters einschließlich der Unterbringungssachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), soweit nicht die Familien- oder die Jugendrichter zuständig sind, jedoch ohne die die Abschiebung von Ausländern betreffenden Verfahren
2. Die Unterbringungssachen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG),
3. Angelegenheiten des Kirchenaustritts,
4. Aufgebotssachen,
5. Die Entscheidungen über Anträge auf Anordnung bzw. Genehmigung von Fixierungen aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen, insbesondere nach §§ 121 a, 121 b, 171 a Abs. 3 Strafvollzugsgesetz, § 126 Abs. 5 StPO, § 93 JGG sowie § 28 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

## **B. Verteilung der richterlichen Geschäfte**

1.

### **Abteilung 571**

Richterin am Amtsgericht Adam

*Turnusanteil 10/10*

2.

### **Abteilung 581**

Richterin am Amtsgericht Witte

*Turnusanteil 5/10*

3.

### **Abteilung 582**

Richter am Amtsgericht Wittmann*Turnusanteil 9/10*

4.

**Abteilung 58**Richter am Amtsgericht Dr. Klotz*Turnusanteil 4/10*

5.

**Abteilung 59**Richterin am Amtsgericht Reuber*Turnusanteil 4/10*

6.

**Abteilung 60**Richterin am Amtsgericht Roos*Turnusanteil 8/10***C. Regulärer Vertretungs-Plan**

<b>Abt.-Nr.</b>	<b>Dezernent</b>	<b>1.Vertreter*in</b>	<b>2.Vertreter*in</b>	<b>3.Vertreter*in</b>
58	Dr. Klotz (4/10)	Witte	Reuber	Wittmann
59	Reuber (4/10)	Roos	Dr. Klotz	Witte
60	Roos (8/10)	Reuber	Adam	Dr. Klotz
571	Adam (10/10)	Wittmann	Witte	Roos
581	Witte (5/10)	Dr. Klotz	Wittmann	Adam
582	Wittmann (9/10)	Adam	Roos	Reuber

**D. Sonderregelung für Langzeiterkrankungen**



Sollte in Betreuungssachen ein Dezernent mehr als zwei Wochen erkrankt sein, dann wird das Dezernat ab dem ersten Tag der dritten Krankheitswoche wie folgt nach Endziffern vertreten:

a.

Erkrankung des RAG Wittmann (Abteilung 582)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2	RinAG Reuber
3, 4, 5	RinAG Roos
6, 7	RinAG Witte
8, 9, 0	RinAG Adam

b.

Erkrankung der RinAG Adam (Abteilung 571)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2	RinAG Reuber
3, 4, 5	RinAG Roos
6, 7	RinAG Witte
8, 9, 0	RAG Wittmann

c.

Erkrankung des RAG Dr. Klotz (Abteilung 58)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1, 2	RinAG Roos
3, 4	RinAG Reuber
5, 6	RinAG Witte
7, 8	RinAG Adam
9, 0	RAG Wittmann

d.

Erkrankung der RinAG Reuber (Abteilung 59)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2, 8	RinAG Roos
3, 4	RinAG Witte
5, 6, 7	RinAG Adam
9, 0	RAG Wittmann

e.

Erkrankung des RinAG Witte (Abteilung 581)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2,	RinAG Reuber
3, 4, 8	RinAG Roos
5, 6, 7	RinAG Adam
9, 0	RAG Wittmann

f.

Erkrankung der RinAG Roos (Abteilung 60)

<u>Endziffer</u>	<u>Vertreter</u>
1	RAG Dr. Klotz
2	RinAG Witte
3, 4	RinAG Reuber
5, 6, 7	RAG Wittmann
8, 9, 0	RinAG Adam

Soweit einer der Sondervertreter nach dieser Endziffernregelung seinerseits verhindert ist, folgt dessen Vertretung durch die Vertreter für die Abteilung des erkrankten Sonder-Vertreters.

## **F. Zwangsvollstreckungs-, Personenstands- und Beratungshilfesachen sowie Sonstiges**

### **Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte**

#### **I. Gegenstand der richterlichen Geschäfte**

1.

Die richterlichen Geschäfte betreffend zwangsweise Öffnung, Durchsuchung und Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen aus öffentlichen Titeln (**Abt. 442**).

2.

Die Bearbeitung von Erinnerungen gegen Vollstreckungsakte und Vollstreckungsentscheidungen der Rechtspfleger nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht zu erledigen sind sowie von Erinnerungen gegen Vorfändungen (**Abt. 43**).

3.

Die richterlichen Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung, soweit nicht das Prozessgericht oder das Gericht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist und soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**Abt. 43**) einschließlich der Anträge gemäß 463b Abs. 3 StPO.

4.

Die richterlichen Entscheidungen in Personenstandssachen (**Abt. 110**).

5.

Die richterlichen Entscheidungen betreffend zwangsweise Öffnung, Durchsuchung und Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind (**Abt. 441**).

6.

Die richterlichen Geschäfte betreffend die Abnahme der Vermögensauskunft (Haftbefehle) (**Abt. 43**).

7.

Die richterlichen Geschäfte in Verteilungsverfahren (**Abt. 46 J**).

8.

Die Entscheidungen über die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Kostenrechts, insbesondere solche nach § 22 JVKostG.

9.

Die Bewilligung von Beratungshilfe für Verfahren vor dem Amtsgericht Wuppertal und anderen Gerichten (**Ber.H**).

## **II. Verteilung der richterlichen Geschäfte**

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte nach Nrn. 1 (Abteilung 442), 5 (Abteilung 441) und 6 (Abteilung 43)

### **1. Richterin am Amtsgericht Linde**

Endziffern 1 bis 30

Die Vertretung dieser Endziffern erfolgt wie folgt:

<b>Abt.</b>	<b>Abt. Richter*in</b>	<b>AKA</b>	<b>M-Sachen</b>
32	Tscharn	100	01 bis 03
33	Gäntgen	100	04 bis 06
35	Wiegand	85	07 bis 09
36	Witte	50	10
37	Dr. Papenbrock	50	11
39	Tigges	80	12 bis 14
391	Dr. Papenbrock	50	15
91 und 91 b	Sennekamp	50	16
92	Sennekamp	30	17
93	Thiex	85	18 bis 20
94	Bosch	50	21
95 und 95 b	Schweitzer	70	22 bis 24
96	Lobe	50	25
97	Dr. Klotz	60	26 bis 27
98	Rüsch	100	28 bis 30

2. Im Übrigen bearbeiten diese Verfahren:

<b>Abt.</b>	<b>Abt. Richter*in</b>	<b>AKA</b>	<b>M-Sachen</b>
32	Tscharn	100	31-36
33	Gäntgen	100	37-42
35	Wiegand	85	43-48
36	Witte	50	49-52
37	Dr. Papenbrock	50	53-55
39	Tigges	80	56-60
391	Dr. Papenbrock	50	61-63
91 und 91 b	Sennekamp	50	64-66
92	Sennekamp	30	67-68
93	Thiex	85	69-73
94	Bosch	50	74-77
95 und 95 b	Schweitzer	70	78-82
96	Lobe	50	83-86

97	Dr. Klotz	60	87-90
98	Rüsch	100	91-96
99	Martens	50	97-00

Die Vertretung folgt insoweit dem Vertretungsplan der Zivilabteilungen.

### **Nr. 2 und Nr. 3**

Richterin am Amtsgericht Linde

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rüsch

Zweitvertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Wolfer

### **Nr. 4**

Richterin am Amtsgericht Linde

Die Vertretung erfolgt durch Richterin am Amtsgericht Gründler.

### **Nrn. 7 und 8**

Abt.	Name/AKA	Endziffern
60	Roos (8/10)	01 bis 18
571	Adam (10/10)	19 bis 33
581	Witte (5/10)	34 bis 42
582	Wittmann (9/10)	43 bis 72
58	Dr. Klotz (4/10)	73 bis 87
59	Reuber (4/10)	88 bis 100

Die Vertretung folgt dem Vertretungsplan in der Betreuungsabteilung.

## **Nr. 9 (Beratungshilfesachen)**

Richterin am Amtsgericht Linde

- sämtliche Endziffern

Die Vertretung erfolgt durch RinAG Reuber.

## **G. Nachlass- und Verschollenheitssachen**

### **I. Grundsätze zur Verteilung neuer Verfahren**

#### **Allgemeine Regelungen**

1.

Die den Nachlassrichtern übertragenen Nachlasssachen werden nach dem Turnus-system verteilt. Maßgebend für die richterliche Zuständigkeit bei Neueingängen ist hierbei der Zeitpunkt der Verfügung des Rechtspflegers zur Vorlage an den Richter. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist für einen Neueingang derjenige Richter zuständig, der wegen des gleichen Erblassers und/oder des gleichen Testaments bereits mit der Sache befasst war, wobei es auf den Stand des Verfahrens nicht ankommt, sofern dieser Richter noch am Turnus der Neueingänge teilnimmt.

2.

Als in den Abteilungsspiegeln (jeweils) neu zu erfassende Sachen geltend insbesondere auch:

- die Einziehung eines erteilten Erbscheins
- die Erteilung eines neuen Erbscheins nach Einziehung eines früher erteilten Erbscheins

- Rechtspflegervorlagen, die keine Entscheidung des Richters mit Außenwirkung erfordern

3.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen der bisherige Richter zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Nimmt der Richter zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am Turnus der Eingänge in Nachlasssachen teil, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

4.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Wuppertal nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn der für dieses Verfahren früher zuständige Richter nicht mehr mit Nachlasssachen befasst ist.

5.

Rechtshilfeersuchen werden nach gesonderten Abteilungsspiegeln verteilt, die ebenfalls fortlaufend über das Kalenderjahr hinausgeführt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Turnus entsprechend a)

6.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

1. Nachlasssachen,
2. Verschollenheitssachen

## **II. Gegenstand der richterlichen Geschäfte**

1. Nachlasssachen
2. Verschollenheitssachen

- a. Richter am Amtsgericht Schweitzer (Abt. 27 A, 27 B, 55 A, 55 B, 56, 56 A, 56 B, 277, 555, 560 - 565)



Nrn. 1 und 2

mit den Endziffern 1 bis 5, wobei für die Festlegung der Endziffern, die Endziffern der ursprünglichen VI-Akten zugrunde gelegt werden sollen.

b. Richterin am Amtsgericht Lobe (Abt. 27 A, 27 B, 55 A, 55 B, 56, 56 A, 56 B, 277, 555, 560 - 565)

Nrn. 1 und 2

mit den Endziffern 6 bis 0, wobei für die Festlegung der Endziffern, die Endziffern der ursprünglichen VI-Akten zugrunde gelegt werden sollen

Die Vertretung erfolgt wechselseitig. Weiterer Vertreter für alle Nachlasssachen ist Richter am Amtsgericht Adams.

## **H. Insolvenz- und Konkursverfahren**

### **I. Allgemeine Regelungen**

1.

Diese Geschäfte werden nach dem Turnussystem verteilt. Es werden folgende zwei Turnuskreise gebildet:

a)

IK-Verfahren (Abteilungen 500 bis 503).

b)

IN-Verfahren, IE-Verfahren, AR Sachen sowie alle Rechtshilfeersuchen (Abteilungen 504 bis 507).

2.

Verteilung der Neueingänge im Insolvenzbereich

a)

Sie erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts. Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert die Sachen entsprechend der Turni und trägt auf jedem Neueingang Datum und Uhrzeit (nach Stunden und Minuten) des Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle ein. Alle Neueingänge werden entsprechend der Eingangsreihenfolge innerhalb des Turnus mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in beiden Turni mit jedem Geschäftsjahr mit der Zahl „1“.

b)

Bei gleichzeitig in der Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingehenden Neueingängen innerhalb eines Turnus bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Schuldners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe des Schuldners gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Namen ist der Vorname maßgebend.

c)

Für jeden Neueingang in Insolvenzverfahren ist zu prüfen, ob bezüglich des Schuldners bereits ein Verfahren anhängig ist. Bei bereits anhängigen Verfahren werden unabhängig von der Verfahrensart (AR, IE, IK, IN) weitere denselben Insolvenzschuldner oder dessen Ehegatten/ Lebenspartner betreffende Verfahren von dem Richter bearbeitet, der für das zuerst eingegangene Verfahren (Vorstück) zuständig ist. Als bereits anhängige Verfahren gelten solche Verfahren, die noch nicht ausgetragen sind, wenn das Folgeverfahren anhängig wird. Bei Verfahren über das Vermögen einer natürlichen Person gilt das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Erteilung oder die Versagung einer Restschuldbefreiung als anhängig.

Eine einmal aufgrund der Vorstückregelung gefundene Zuständigkeit bleibt bestehen, auch wenn das Vorstück während des Folgeverfahrens ausgetragen wird. Als Vorstücke in Insolvenzverfahren betreffend denselben Schuldner gelten bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch Verfahren gegen konzernverbundene Unternehmen und wirtschaftlich zusammenhängende Unternehmen (z.B. Beteiligungsgesellschaften) sowie Verfahren über das Vermögen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft im Falle eines Verfahrens gegen deren Vertretungsorgane oder Gesellschafter.

d)

Werden Verfahren umgetragen, z. B. Regelinsolvenzverfahren in Verbraucherinsolvenzverfahren oder umgekehrt, so werden sie von demselben Richter bearbeitet und an nächst bereiter Stelle im Turnus der Abteilung eingetragen. Die abgebende Abteilung erhält sodann eine zusätzliche Sache.

## **II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte**

### **Abteilung 500 und Abteilung 504**

Richterin am Amtsgericht Ball-Hufschmidt

*Turnusanteil 8/10*

### **Abteilung 501 und Abteilung 505**

Richterin am Amtsgericht Korf

*Turnusanteil 7/10*

### **Abteilung 502 und Abteilung 506**

Richter am Amtsgericht Sennekamp

*Turnusanteil 2/10*

### **Abteilung 503 und Abteilung 507**

Richterin am Amtsgericht Boysen

*Turnusanteil 8/10*

Darüber hinaus bearbeiten alle Richter\*innen ihren Bestand der Abteilung 145 weiter.

Die Vertretung folgt derjenigen in den Registersachen.

## **I. Registersachen**

### **I. Allgemeine Regelungen**

1.

Diese Geschäfte werden nach Endziffern verteilt.

2.

Verteilung der Neueingänge der AR-Vorgänge in Handelsregistersachen und der unternehmensrechtlichen Verfahren

Die Verteilung der AR-Vorgänge in Handelsregistersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (eGVP).

### **II. Gegenstand und Verteilung der richterlichen Geschäfte:**

Registersachen (Abteilung 54), Neueingänge und Bestand

#### **1. Richterin am Amtsgericht Ball-Hufschmidt**

Alle Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8 und die Verfahren mit den Endziffern 04 und 14

#### **2. Richterin am Amtsgericht Korf**

Alle Verfahren mit den Endziffern 1 und 9 sowie die Verfahren mit den Endziffern 4 ab dem Aktenzeichen 24

#### **3. Richter am Amtsgericht Sennekamp**

Die Verfahren mit den Endziffern 03, 13, 23, 33, 43, 53, 63, 73

#### **4. Richterin am Amtsgericht Boysen**

Alle Verfahren mit den Endziffern 0, 2 und 5 sowie die Verfahren mit den Endziffern 83 und 93

Vertretung:

Richter am Amtsgericht Sennekamp

1. Vertreterin: Boysen
2. Vertreter Korf
3. Vertreter Ball-Hufschmidt

Richterin am Amtsgericht Boysen

1. Vertreter Sennekamp
2. Vertreter Ball-Hufschmidt
3. Vertreter Korf

Richterin am Amtsgericht Ball-Hufschmidt

1. Vertreter Korf
2. Vertreterin Boysen
3. Vertreter Sennekamp

Richterin am Amtsgericht Korf

1. Vertreter Ball-Hufschmidt
2. Vertreter Sennekamp
3. Vertreterin Boysen

## **I. Besondere Zuständigkeiten**

### **1. Direktor des Amtsgerichts Spätgens**

- a) Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung eines Richters und über die Selbstablehnung eines Richters
- b) alle nicht verteilten Sachen

#### Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer
2. Richter am Amtsgericht Tscharn
3. Richter am Amtsgericht Petersen
4. Richterin am Amtsgericht Schlosser
5. Richter am Amtsgericht Dr. Wolfer
6. Richter am Amtsgericht Schweizer
7. Richterin am Amtsgericht Rüschi

Bei der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch scheidet jeweils derjenige Richter aus, der im Falle erfolgreicher Ablehnung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen wäre.

### **2. Richter am Amtsgericht Dr. Heemeyer**

Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte in Schiedsamtangelegenheiten.

#### Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts Spätgens

### **3. Richter am Amtsgericht Heyland**

Entscheidung des Güterrichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmidt

Für jede zu bearbeitende Güterrichtersache erhält die Richterin mit Eingang der Sache auf der für diese Angelegenheiten zuständigen Serviceeinheit drei Turnuskreuze in dem Turnus der Abteilung 65.

#### 4. Richterin am Amtsgericht Schmidt

Entscheidung des Güterrichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock

#### 5. Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock

Entscheidung des Güterrichters gemäß § 278 Abs. 5 ZPO

Vertreter: Richter am Amtsgericht Heyland

Für jede zu bearbeitende Güterrichtersache erhält die Richterin mit Eingang der Sache auf der für diese Angelegenheiten zuständigen Serviceeinheit drei Turnuskreuze in den Turni der Abteilungen:

Richter am Amtsgericht Heyland: keine

Richterin am Amtsgericht Schmidt: Abt. 87

Richterin am Amtsgericht Dr. Papenbrock: 391

#### Abteilungsspiegel für die Güterrichtersachen

Richter*in	1	2	3	4	5	6
Heyland						
Schmidt						
Dr. Papenbrock						

## **6. Richter in am Amtsgericht Schlosser**

Die Geschäfte des Richters beim Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden der Schöffinnen und Schöffen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

Die Vertretung erfolgt durch Richter am Amtsgericht Petersen.

## **7. Richter am Amtsgericht Sturm**

Die Geschäfte des Jugendrichters gem. § 35 JGG im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden von Jugendschöffinnen und Jugendschöffen.

Die Vertretung erfolgt durch Richterin am Amtsgericht Schmidt.

## **K. Anlagen**

1. Geschäftsverteilung des bezirklichen Bereitschaftsdienstes
2. Abteilungsspiegel



**Reihenfolge der Richter nach dem Dienstalder mit dem Dienstältesten beginnend (hierbei ist bei Planrichtern deren Dienstalder und bei Proberichtern der Zeitpunkt der Erteilung des Dienstleistungsauftrags an das AG Wuppertal maßgeblich)**

1.	Spätgens	Stefan
2.	Dr. Heemeyer	Uwe
3.	Rüsch	Elke
4.	Tscharn	Andreas
5.	Petersen	Lars
6.	Schlosser	Carmen
7.	Dr. Wolfer	Marcel
8.	Schweitzer	Thomas
9.	Sennekamp	Martin
10.	Sturm	Jörg
11.	Ringel	Katrin
12.	Ball-Hufschmidt	Sigrun
13.	Bittner	Barbara
14.	Adam	Monika
15.	Trechow	Christopher
16.	Podeyn	Christian
17.	Welp	Susanne
18.	Wittmann	Peter
19.	Roos	Constanze
20.	Heyland	Robert
21.	Reuber	Inka
22.	Korf	Annette
23.	Gerlach	Christina
24.	Spormann	Annette

25.	Linde	Svenja
26.	Martens	Valerie
27.	Schmidt	Nicole
28.	Weiser	Claudia
29.	Dr. Schaloske	Kristina
30.	Gründler	Verena
31.	Lobe	Simone
32.	Tigges	Annaluisa
33.	Hörster	Christopher
34.	Pustelny	Britta
35.	Berg	Anneke
36.	Neubert	Birgit
37.	Beining	Anna
38.	Bosch	Caterina
39.	Adams	Markus
40.	Dr. Klotz	Christopher
41.	Seiffge	Jennifer
42.	Dr. Papenbrock	Sabine
43.	Kloß	Oliver
44.	Pflaum	Jennifer
45.	Witte	Vera
46.	Boysen	Nina
47.	Dr. Erm	Nina
48.	<i>Schwan</i>	<i>Michele</i>
49.	<i>Thiex</i>	<i>Marc</i>
50.	<i>Wiegand</i>	<i>Alina Sarah</i>
51.	<i>Münnich</i>	<i>Caroline</i>
52.	<i>Gäntgen</i>	<i>Justus</i>

**Mitglieder des Richterrates**

1. Richter am Amtsgericht Kloß
2. Richterin am Amtsgericht Reuber
3. Richterin am Amtsgericht Ringel
4. Richterin am Amtsgericht Schlosser
5. Richterin am Amtsgericht Schmidt (Vorsitzende)
6. Richterin am Amtsgericht Seiffge
7. Richter am Amtsgericht Sturm (stv. Vorsitzender)

**Mitglieder des Präsidiums**

1. Direktor des Amtsgerichts Spätgens
2. Richterin am Amtsgericht Gründler
3. Richter am Amtsgericht Dr. Klotz
4. Richter am Amtsgericht Petersen
5. Richterin am Amtsgericht Roos
6. Richterin am Amtsgericht Schlosser
7. Richter am Amtsgericht Sturm
8. Richter am Amtsgericht Trechow
9. Richter am Amtsgericht Tscharn

Spätgens

Direktor des Amtsgerichts

Petersen

Richter am Amtsgericht

Roos

Richterin am Amtsgericht

Schlosser

Richterin am Amtsgericht

Gründler

Richterin am Amtsgericht

(urlaubsbedingt verhindert)

Sturm

Richter am Amtsgericht

Trechow

Richter am Amtsgericht

Tscharn

Richter am Amtsgericht

Dr. Klotz

Richter am Amtsgericht

## Anlage 1

### Einsatzplan Bereitschaftsdienststrichter/innen 2024

<b>Datum</b>	<b>Richter</b>
01.01. bis 04.01.2024	RAG Steinbring
05.01. bis 11.01.2024	RAG Heyland
12.01. bis 18.01.2024	RLG Dr. S. Fink
19.01. bis 27.01.2024	RAG Löhr
28.01. bis 01.02.2024	RAG Steinbring
02.02. bis 08.02.2024	R.inAG Kalkum
09.02. bis 15.02.2024	RAG Heyland
16.02. bis 22.02.2024	RAG Steinbring
23.02. bis 29.02.2024	RLG Dr. S. Fink
01.03. bis 07.03.2024	RAG Heyland
08.03. bis 14.03.2024	RLG Dr. S. Fink
15.03. bis 20.03.2024	RAG Löhr
21.03. bis 28.03.2024	RAG Steinbring
29.03.2024	RLG Dr. S. Fink
30.03. bis 31.03.2024	RAG Heyland
01.04. bis 04.04.2024	R.inAG Kalkum
05.04. bis 11.04.2024	RAG Heyland
12.04. bis 18.04.2024	RLG Dr. S. Fink
19.04. bis 25.04.2024	RAG Steinbring
26.04. bis 02.05.2024	RAG Heyland
03.05. bis 09.05.2024	RLG Dr. S. Fink
10.05. bis 16.05.2024	RAG Löhr

17.05. bis 23.05.2024	RAG Steinbring
24.05. bis 29.05.2024	R.inAG Kalkum
30.05.2024	RLG Dr. S. Fink
31.05. bis 06.06.2024	RAG Heyland
07.06. bis 13.06.2024	RLG Dr. S. Fink
14.06. bis 20.06.2024	RAG Löhr
21.06. bis 27.06.2024	RAG Heyland
28.06. bis 04.07.2024	RLG Dr. S. Fink
05.07. bis 11.07.2024	RAG Löhr
12.07. bis 13.07.2024	RLG Dr. S. Fink
14.07. bis 25.07.2024	RAG Steinbring
26.07. bis 01.08.2024	RAG Heyland
02.08. bis 08.08.2024	RLG Dr. S. Fink
09.08. bis 15.08.2024	R.inAG Kalkum
16.08. bis 22.08.2024	RAG Heyland
23.08. bis 29.08.2024	RLG Dr. S. Fink
30.08. bis 05.09.2024	RAG Löhr
06.09. bis 12.09.2024	RAG Steinbring
13.09. bis 19.09.2024	R.inAG Kalkum
20.09. bis 26.09.2024	RAG Heyland
27.09. bis 28.09.2024	RAG Steinbring
29.09.2024	R.inAG Kalkum
30.09. bis 03.10.2024	RLG Dr. S. Fink
04.10. bis 10.10.2024	RAG Steinbring
11.10. bis 17.10.2024	RAG Heyland

18.10. bis 24.10.2024	RLG Dr. S. Fink
25.10. bis 07.11.2024	RAG Steinbring
08.11. bis 14.11.2024	R.inAG Kalkum
15.11. bis 21.11.2024	RAG Heyland
22.11. bis 28.11.2024	RLG Dr. S. Fink
29.11. bis 05.12.2024	RAG Steinbring
06.12. bis 12.12.2024	RAG Heyland
13.12. bis 19.12.2024	RLG Dr. S. Fink
20.12. bis 24.12.2024	RAG Löhr
25.12.2024	RAG Steinbring
26.12.2024	RLG Dr. S. Fink
27.12. bis 31.12.2024	RAG Steinbring

## **Anlage 2**

### **Abteilungsspiegel**